

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 24 (1930)
Heft: 7

Rubrik: Briefkasten ; Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Briefkasten

B. B. in G. Für Ihre freundlichen Krankenlagerzeilen und -sendung besten Dank! Sie sind doch eine Heldin im Leiden! Halten Sie das fest bei allem Wechsel Ihres Ortes: „Unser Bürgertum, unsere eigentliche Heimat ist im Himmel“ (Phil. 3, 20) und das Dichterswort von Hebel: „Man muß auf Erden etwas verlieren, damit man in der höheren Welt (im Himmel) etwas zu suchen habe.“

W. S. in S. und an Andere. Ihre schriftliche Entschuldigung wegen Nichtbezahlen der Nachnahme infolge Ihrer Abwesenheit hätten Sie können auf eine Postanweisung schreiben und zugleich den schuldigen Betrag einsenden. Das wäre praktischer gewesen, als noch einmal eine Nachnahme schicken müssen.

Anzeigen

Vereinigung der weiblichen Gehörlosen in Wabern

Sonntag, den 27. April, nachmittags 2 Uhr.

Stelle gesucht

für einen tauben 54jährigen Mann, von Beruf **Buchbinder**, am liebsten als solcher. Aber auch andere passende Arbeit wird angenommen. Sich zu wenden an **H. Conzett-Bott, Seewis** i. Br.

Liebe Gehörlose, stimmt am 6. April mit freudigem

Ja! für die Alkoholrevision!

denn auch die Taubstummheit ist oft eine Folge von Schnapserei und Trunksucht, und bei Annahme des Alkoholgesetzes werden Mittel flüssig für die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung.

Bitte zu bestellen:

Quellenbuch zur Geschichte des schweizerischen Taubstummenwesens
von Eugen Sufermeister. Zwei Bände mit zusammen 1439 Seiten und 400 Bildern.

Inhaltsübersicht:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Vom Wesen der Taubstummheit. 2. Die Taubstummheit in der Schweiz. 3. Das Los der Taubstummen in alter Zeit und altzeitliche Beispiele vom Selbstunterricht Taubstummer. 4. Erste Fürsorge und vereinzelte Unterrichtsversuche. 5. Die äußere Entwicklung der öffentlichen Taubstummenanstalten. | <ol style="list-style-type: none"> 6. Taubstummenunterricht und Taubstummen-erziehung. 7. Fürsorge für erwachsene Taubstumme. 8. Die erwachsenen Taubstummen. 9. Verwandte Gebiete. 10. Der Taubstummenarzt. 11. Bibliographie des schweizerischen Taubstummenwesens. 12. Statistil. |
|--|---|

Der Ladenpreis des Werkes beträgt Fr. 60.—. Wer den Betrag nicht auf einmal zahlen kann, dem wird **ratenweise** Zahlung gestattet, z. B. Fr. 10.— oder 5.— monatlich, oder auch **vierteljährlich** Fr. 15.—.

Das Buch ist eine wahre Fundgrube und ein Ratgeber für jede Frage auf dem Taubstummengebiet und gibt über alles Aufschluß, was jemals in der Schweiz in Taubstummenfachen geschehen ist. Die Presse, auch die von Fachleuten, anerkennt es als das größte und vollständigste Fachbuch, das bis jetzt erschienen ist.